

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Hoppenrade über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04.08.1997 (GVOBl. Seite 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVOBl. Seite 338) im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12.02.1991, BGBl. I S. 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, Seite 146) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V Seite 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hoppenrade nach ihrer Sitzung vom 21.04.2021 folgende 1. Änderung der Satzung erlassen:

Artikel 1

In § 2 Gebührenggegenstand wird Absatz 1 wie folgt geändert:

1) Grundlage der Beitragserhebung ist § 3 Abs. 1 S. 1 GUVG. Die von der Gemeinde hiernach zu leistenden Beiträge zum Unterhaltungsverband sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten werden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) den Eigentümern oder Erbbauberechtigten durch Gebühren auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer und Erbbauberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst. Die Bezeichnung Flurstück ist im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Grundstück gleichgestellt.

und lautet sodann neu wie folgt:

1) Grundlage der Beitragserhebung ist § 3 Abs. 1 S. 1 GUVG. Die von der Gemeinde hiernach zu leistenden Beiträge zum Unterhaltungsverband sowie die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten werden nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) den Eigentümern oder Erbbauberechtigten durch Gebühren auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer und Erbbauberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst. Die Bezeichnung Flurstück ist im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Grundstück gleichgestellt.

Artikel 2

Die Gebühr in § 3 Gebührenmaßstab wird in Absatz 3 wie folgt neu festgesetzt:

3) Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt und beträgt:

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Nebel“

- je 1,0 ha	Fläche	= 17,60 €
- je 1,0 ha	Verw.Kosten	= <u>0,47 €</u>
		<u>18,07 €</u>

Artikel 3

In § 4 Gebührenpflichtige wird Absatz 1 wie folgt geändert:

1) Gebührenpflichtig ist nach § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Umfasst die Gebührenpflicht mehrere Grundstücke, werden diese in einem Bescheid zusammengefasst.

und lautet dann neu wie folgt:

1) Gebührenpflichtig ist nach § 3 Abs. 1 S. 3 GUVG, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Umfasst die Gebührenpflicht mehrere Grundstücke, werden diese in einem Bescheid zusammengefasst.

und erhält einen neuen Absatz 5 zusätzlich wie folgt:

5) Die Auswahl eines Gesamtschuldners obliegt der Gemeinde im Rahmen der Heranziehungsentscheidung.

Artikel 4

Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung tritt zum 01.01.2021 rückwirkend in Kraft. Die Gebührenkalkulation WBV Nebel der Gemeinde Hoppenrade wird hierzu neu vorgelegt und entfaltet ebenfalls ihre Wirksamkeit zum 01.01.2021.

Hoppenrade, den 17.05.2021

Birgit Kaspar
Bürgermeisterin

Anlage: Kalkulation Gemeinde Hoppenrade WBV „Nebel“ für den Zeitraum 2021-2023

Hinweis:

Hiermit ist die vorstehende 1. Änderung der Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Ortsrechtsgeber geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften, die stets geltend gemacht werden können. Die 1. Änderung der Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde am 12.05.2021 angezeigt.

Krakow am See, den 17.05.2021

gez. D. Lommack/Amt Krakow am See